



Rat der  
Europäischen Union

002338/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 11/11/19

Brüssel, den 11. November 2019  
(OR. en)

6224/09  
DCL 1

JUSTCIV 40  
AVIATION 29

## FREIGABE

des Dokuments	6224/09 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	16. März 2009
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft ein multilaterales Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 16. März 2009 (18.03)  
(OR. en)

6224/09

RESTREINT UE

JUSTCIV 40  
AVIATION 29

## VERMERK

des Vorsitzes  
für den Ausschuss für Zivilrecht (Allgemeine Fragen)

Nr. Vordokument: 6214/09 JUSTCIV 36 AVIATION 17

Nr. Kommissionsvorschlag: 17312/08 AVIATION 304 JUSTCIV 267

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft ein multilaterales Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken auszuhandeln

1. Die Delegationen erhalten beigefügt eine überarbeitete Fassung der eingangs genannten Empfehlung, die der Vorsitz unter Berücksichtigung der schriftlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten (Dok. 6148/09 + ADD) und der Sitzungen des Ausschusses für Zivilrecht (Allgemeine Fragen) vom 23. Januar und 20. Februar 2009 erstellt hat.
2. Die Kommission hat am 15. Dezember 2008 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission, ein multilaterales Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken auszuhandeln, übermittelt.

## **RESTREINT UE**

3. Grundlage für diese Verhandlungen sind die folgenden beiden Dokumente:
  - a) Entwurf eines Übereinkommens über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr und
  - b) Entwurf eines Übereinkommens über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge.
4. Die Verhandlungen werden im Rahmen einer von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) einberufenen diplomatischen Konferenz über die Modernisierung des am 7. Oktober 1952 in Rom unterzeichneten Abkommens über die Regelung der von ausländischen Flugzeugen verursachten Flur- und Gebäudeschäden stattfinden.
5. Die diplomatische Konferenz soll nach derzeitigen Plänen vom 20. April bis 2. Mai 2009 in Montreal stattfinden.
6. Soweit der Beschluss über ein Verhandlungsmandat Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>1</sup> betrifft,
  - a) beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland an der Annahme und Anwendung des Beschlusses;
  - b) beteiligt sich Dänemark gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme des Beschlusses, der für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.

<sup>1</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

# **RESTREINT UE**

7. Demzufolge wird der Rat ersucht,
- a) die Kommission zu ermächtigen<sup>1</sup>, für Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen, in Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien multilaterale Übereinkünfte über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken auszuhandeln;
  - b) einen Sonderausschuss zu benennen, der die Kommission unterstützt;
  - c) die in Anlage I wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien anzunehmen.
- 7a. Für die Zwecke von Nummer 7 gelten als Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen, diejenigen, die die Gemeinschaftsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen berühren, auf die in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates, in der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Rates über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber, in der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte [und in der Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten] Bezug genommen wird.
8. Die Kommission erstattet dem Rat regelmäßig Bericht über die Fortschritte und die Ergebnisse der Verhandlungen.
9. In Bezug auf unter Nummer 7 nicht genannte Bereiche werden sich die Mitgliedstaaten nach besten Kräften bemühen, zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen. Wird ein gemeinsamer Standpunkt vereinbart, kann der Vorsitz beauftragt werden, in den Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten aufzutreten. Kann kein gemeinsamer Standpunkt erzielt werden, steht es den Mitgliedstaaten frei, sich im eigenen Namen zu äußern.]

---

<sup>1</sup> In Anbetracht des spezifischen Kontexts der ICAO, in der die Europäische Gemeinschaft Beobachterstatus besitzt, werden die Verhandlungen von der Kommission mit Unterstützung durch den Vorsitz geführt.

# **RESTREINT UE**

**ANLAGE**

## **VERHANDLUNGSRICHTLINIEN**

(Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken)

### **A. (...) VERHANDLUNGSRICHTLINIEN**

(...)

- 1. In Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen, unternimmt die Kommission<sup>1</sup> (...) in Absprache mit dem Sonderausschuss, der benannt wurde, um sie in den Verhandlungen zu unterstützen, alle Anstrengungen, um eine Einigung über das Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr (nachstehend "UIC" genannt) und das Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge (nachstehend "GRC" genannt) zu erzielen, wobei sie sicherstellt, dass die Interessen der Gemeinschaft gebührend gewahrt werden.**
- 2. Ziel der Verhandlungen muss es sein, größtmögliches Einvernehmen zwischen den teilnehmenden Staaten zu erzielen, damit die Übereinkommen auf möglichst breiter Basis ratifizierungsfähig sind und eine breite weltweite Anwendung sichergestellt ist.**
- 3. Mit den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass (...) die Interessen geschädigter Dritter auf faire und ausgewogene Weise mit den Interessen der verschiedenen Akteure der Luftfahrtbranche in Einklang gebracht werden.**

(...)

---

<sup>1</sup> In Anbetracht des spezifischen Kontexts der ICAO, in der die Europäische Gemeinschaft Beobachterstatus besitzt, werden die Verhandlungen von der Kommission mit Unterstützung durch den Vorsitz geführt.

# **RESTREINT UE**

4. Die **Gemeinschaft** sorgt dafür, dass die Übereinkommensentwürfe (**UIC und GRC**) geeignete Bestimmungen enthalten, die es auch der Gemeinschaft ermöglichen, Vertragspartei zu werden<sup>1</sup>.

(...)

## **B. BESONDERE VERHANDLUNGSRICHTLINIEN**

5. Die Kommission sorgt (...) so weit wie möglich für die Vereinbarkeit zwischen den Bestimmungen der Übereinkommensentwürfe und den einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, unbeschadet folgender Leitlinien:

- a) **Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen**
6. Die Bestimmungen des UIC und des GRC sollten in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen so weit wie möglich identisch sein.

### **Gerichtliche Zuständigkeit**

7. Die Kommission sollte (...) darauf hinwirken, dass (...) sicherstellt ist, dass der derzeitige Artikel 31 des UIC-Entwurfs und der derzeitige Artikel 16 des GRC-Entwurfs mit den europäischen Rechtsakten betreffend die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen (Brüssel I-Verordnung<sup>2</sup>, Abkommen mit Dänemark<sup>3</sup> bzw. Lugano-Übereinkommen<sup>4</sup>) vereinbar sind.

---

<sup>1</sup> Diese Bestimmung impliziert nicht, dass die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten das UIC und das GRC zwangsläufig ratifizieren werden. Für Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, muss der Beschluss nämlich vom Rat auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlag gefasst werden.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

<sup>3</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 299R vom 16.11.2005, S. 62.

<sup>4</sup> Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, unterzeichnet in Lugano am 30. Oktober 2007, ABl. L 339 vom 21.12.2007, S. 3.

## **RESTREINT UE**

**8. (...)**

**9. Wird offensichtlich, dass eine solche Vereinbarkeit nicht möglich oder gerechtfertigt ist, sollten die Übereinkommen eine Trennungsklausel enthalten, damit (...) sichergestellt ist, dass die entsprechenden europäischen Rechtsakte gelten.**

### **Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen**

**10. Die Kommission sollte (...) darauf hinwirken, dass (...) sicherstellt ist, dass der derzeitige Artikel 33 des UIC-Entwurfs und der derzeitige Artikel 17 des GRC-Entwurfs mit den europäischen Rechtsakten betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen (Brüssel I-Verordnung, Abkommen mit Dänemark bzw. Lugano-Übereinkommen) vereinbar sind.**

**11. Die Übereinkommen müssen eine Trennungsklausel enthalten, damit sichergestellt ist, dass die entsprechenden europäischen Rechtsakte gelten.**

**12. Der derzeitige Artikel 34 des UIC-Entwurfs und der derzeitige Artikel 18 des GRC-Entwurfs sollten unterstützt werden, so dass die Gemeinschaft in die Lage versetzt wird, für Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen, regionalen und multilateralen Übereinkünften beizutreten, sofern dies nicht zu einem geringeren Schutzniveau für Dritte oder Beklagte führt.**

## **RESTREINT UE**

- b) Aspekte im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber<sup>1</sup> (nachstehend "Versicherungsverordnung" genannt)

**13. Die Kommission (...) stellt sicher, dass die Kohärenz zwischen dem derzeitigen Artikel 7 des UIC-Entwurfs und dem derzeitigen Artikel 9 des GRC-Entwurfs einerseits und der Versicherungsverordnung andererseits so weit irgend möglich gewahrt wird.**

- [c) Aspekte im Zusammenhang mit der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (nachstehend "Produkthaftungsrichtlinie" genannt)

**14. Die Kommission sollte darauf hinwirken, dass den Opfern nach den Übereinkommen ein Gesamtschutz gewährleistet wird, der dem ihnen im Rahmen der Produkthaftungsrichtlinie zustehenden Schutz entspricht.**

**14a. Die etwaige Aufnahme einer Trennungsklausel, mit der die Anwendung der Produkthaftungsrichtlinie gewährleistet wird, sollte weiter verfolgt werden, wenn sich im Laufe der Verhandlungen herausstellt, dass die Übereinkommen den Opfern voraussichtlich nicht denselben Schutz wie die Produkthaftungsrichtlinie bieten werden. In diesem Fall sollte die Kommission darauf hinwirken, dass eine Trennungsklausel so weit irgend möglich aufgenommen wird.**

---

<sup>1</sup> ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 1.

# **RESTREINT UE**

**[d) Aspekte im Zusammenhang mit der Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten<sup>1</sup>**

**15. Die Kommission sollte (...) darauf hinwirken, dass die ordnungsgemäße Anwendung dieses Rechtsakts so weit irgend möglich sichergestellt ist.]<sup>2</sup>**

(...)

DECLASSIFIED

---

<sup>1</sup> ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15.

<sup>2</sup> Da die große Mehrheit der Mitgliedstaaten der Auffassung ist, dass es keine Zuständigkeit der EG gibt, die die Kommission berechtigt, in diesem Bereich zu verhandeln, schlägt der Vorsitz vor, Abschnitt d zu streichen.